

2/SN-243/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf. - 500036/7 - Hör

Linz, am 21. September 1992

DVR.0069264

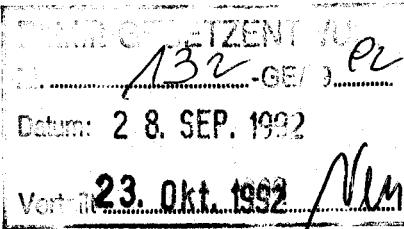
Vereinbarung gemäß Art. 15a  
B-VG über den Zugang zu In-  
formationen über die Umwelt;  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Dr. Hörmanseder  
(0732) 2720/1172

Zu Zl. 14 4761/61-II/5/92

**Via Telefax!**

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2  
1030 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 3. August 1992 versandten Vereinbarungsentwurf  
wie folgt Stellung zu nehmen:

- Der Vereinbarungsentwurf lehnt sich inhaltlich sehr stark  
an die Regierungsvorlage betreffend das  
(Bundes-)Umweltinformationsgesetz an. De facto bleibt den  
Landesgesetzgebern nicht mehr sehr viel Möglichkeit, von  
den bundesgesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Da es der  
eigentliche Zweck der Vereinbarung ist, die Umsetzung der  
EG-Richtlinie 90/313/EWG zu gewährleisten, könnte der In-  
halt der Vereinbarung eigentlich auf die Vorgaben der zi-  
tierten Richtlinie beschränkt werden. Jedenfalls ist aber  
der Wert einer Vereinbarung für die Länder zweifelhaft,  
wenn deren Zweck letztlich darin besteht, die Landes-  
gesetzgeber zur nahezu wortgleichen Übernahme einer  
bundesgesetzlichen Regelung zu verhalten.

- 2 -

2. Die grundlegenden Einwände, die gegen den mit Schreiben vom 23. März 1992, GZ. 14 4761/21-II/5/92, versandten Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes geltend gemacht wurden, treffen - mit wenigen Einschränkungen - auch auf die Regierungsvorlage und auf den Vereinbarungsentwurf zu. Es darf deshalb grundsätzlich auf die Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes vom 27. April 1992, Verf-300011/43, verwiesen werden.
3. Die Kostenbelastung stellt sich für die Länder nicht anders dar als bei Schaffung eines einheitlichen Bundesgesetzes mit Geltung für "Bundesdaten" und "Landesdaten". Es ist nicht möglich, den vorliegenden Vereinbarungsentwurf getrennt von der Regierungsvorlage betreffend ein Umweltinformationsgesetz zu betrachten. Auf die entsprechenden Ausführungen in der erwähnten Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf darf verwiesen werden.
4. Es wird nicht verkannt, daß dem Informationssuchenden der Umgang mit zehn möglicherweise grundlegend verschiedenen gesetzlichen Regelungen innerhalb Österreichs nur schwer zugemutet werden kann. Aus diesem Grund wird der Versuch, eine inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Gesetzgebern im Wege einer Art. 15a Vereinbarung zu erreichen, grundsätzlich begrüßt. Es sei aber nochmals ausdrücklich betont, daß nur dort, wo dies unbedingt erforderlich ist, präzise Vereinbarungen getroffen werden sollten - es wird beispielsweise unvermeidlich sein, ein einheitliches Verfahren vorzusehen. Im übrigen sollten aber in der Vereinbarung nur die wesentlichen, insbesondere die sich aus der EG-Richtlinie ergebenden Grundzüge der gesetzlichen Regelungen vorgezeichnet werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

a) Allen  
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten  
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

e) An das  
Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
1014 W i e n , Minoritenplatz 3  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F d. R. d. A.:  
*[Signature]*

